

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.401/0001-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4663

IHR ZEICHEN • BMI-LR1305/0004-III/1/2009

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

[mailto: bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Sprengmittelgesetz 2010 erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ](#) .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
  - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Zum Gesetzesentwurf:

Generell darf darauf hingewiesen werden, dass die Abkürzung des Bundesgesetzblattes gemäß Anhang I der LRL mit „BGBL.“ erfolgt. Es wird ferner ersucht, vor der endgültigen Fertigung der Regierungsvorlage im Entwurf noch eventuelle Tipp- und Beistrichfehler zu korrigieren (insbesondere nach Relativsätzen wäre die Setzung von Beistrichen erforderlich). Füllwörter wären im Gesetzestext zu vermeiden (siehe beispielsweise in § 6 des Entwurfstextes die Füllwörter „Weiters“ und „Schließlich“.).

Außerdem wird auf LRL 136 hingewiesen, wonach dann, wenn Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert werden, vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen ist (zB § 2 der Gewerbeordnung 1994, § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes).

### Zu Artikel I (Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei):

Sowohl der Kurztitel als auch die Abkürzung lassen nicht erkennen, dass sich das vorgeschlagene Gesetz neben Sprengmittel auch auf Schießmittel beziehen soll. Es wird daher angeregt, wie es beim geltenden Gesetz der Fall ist, von der Verwendung eines Kurztitels Abstand zu nehmen und die Abkürzung – entsprechend jener zum geltenden Gesetz – anzupassen.

### Zu § 1:

Statt der Bezeichnung Gesetz wird als durchgehend zu verwendende Bezeichnung der Ausdruck Bundesgesetz empfohlen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Abs. 2 der Bestimmung aus systematischen Erwägungen im § 2 des Entwurfes zu regeln wäre. Außerdem sollte es statt „und“ wohl „oder“ heißen.

## Zu § 2:

Die im § 2 vorgenommene Negativabgrenzung wirft einige Fragen auf. Unklar ist zunächst die in Abs. 1 Z 1 getroffene Ausnahme einzeln angeführter Bundesministerien aus dem Geltungsbereich des Gesetzes. Da nur Personen Normadressaten einer gesetzlichen Regelung sind, erscheint es inkohärent, bloß auf Bundesministerien als solche abzustellen. Ein Bundesministerium, das heißt der Hilfsapparat des betreffenden Bundesministers, kann als solches nämlich nicht Adressat einer Norm sein. Eine Anordnung, wonach ein Gesetz für das Bundesministerium keine Geltung haben soll, geht daher ins Leere. Stattdessen könnten die *Bediensteten* bestimmter Ministerien – in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit – vom Geltungsbereich ausgenommen werden. Im Übrigen wäre zu prüfen, ob eine ausreichende Vorkehrung nicht schon durch die Z 2 getroffen ist.

In Z 2 sind die Begriffe „öffentliche Amtstätigkeit“ und „öffentliche Dienstverrichtung“ unklar. Es sollte verdeutlicht werden, ob es sich etwa nur um Tätigkeiten in Vollziehung der Gesetze oder um Tätigkeiten im Dienst einer Gebietskörperschaft handeln soll.

Nicht ersichtlich ist weiters, um welche gesetzlichen Bestimmungen es sich bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Regelungen handeln soll, wonach Personen, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen Schieß- und Sprengmittel besitzen dürfen, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sein sollen. Da schwer bestimmbar ist, um welche gesetzlichen Bestimmungen es sich handelt, wäre der Entwurfstext diesbezüglich konkreter zu formulieren.

In Abs. 3 sollte es „der Unternehmer“ (oder allenfalls – im Einklang mit dem ersten Satzteil – „dieses Unternehmen“) statt „dieser Unternehmer“ heißen.

Es ist unklar, was unter „öffentlichen Einrichtungen“ iSd. Abs. 4 zu verstehen ist. Ist mit „öffentlich“ die öffentliche Zugänglichkeit („Einrichtungen“ wie zB die ÖBB) oder die Zugehörigkeit zur öffentlichen Hand („Einrichtungen“ im Dienst und/oder im Eigentum einer Gebietskörperschaft) gemeint?

Mit Abs. 5 soll – ausweislich der Erläuterungen – die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen auch auf den Kreis jener Personen und öffentlicher Einrichtungen erweitert werden, die aufgrund europarechtlicher Regelungen oder völkerrechtlicher Vereinbarungen in Österreich tätig sein dürfen.

Dieses Regelungsanliegen spiegelt sich im Normtext nicht wider bzw. erscheint durch die vorgeschlagene Regelung nur eingeschränkt umgesetzt.

Zunächst ist der Verweis auf § 2 Abs. 3 nicht nachvollziehbar. Abs. 3 normiert eine Ausnahmeregelung für Beschäftigte von Unternehmen, welche hinsichtlich des Besitzes von Schieß- und Sprengmitteln im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses keiner Bewilligungspflicht unterliegen sollen, sofern das Unternehmen diese besitzen darf. Abs. 5 spricht hingegen von Personen und öffentlichen Einrichtungen. Inwieweit Abs. 3 auf diese anwendbar sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Weiters bedürfte die Verweisung auf die „entsprechenden Ausnahmebestimmungen“ einer Präzisierung, da daraus nicht klar hervorgeht, von welchen Ausnahmen diese Personen und öffentlichen Einrichtungen umfasst wären. Ebenfalls unklar ist, um welche Rechtsquelle es sich bei den genannten „innerstaatlichen Bestimmungen“ handelt. Fraglich ist nämlich, ob damit nationales österreichisches Recht oder Rechtsvorschriften des jeweiligen EU-Mitgliedstaates oder Drittstaates gemeint sein sollen. Aus den genannten Gründen wäre die Regelung des Abs. 5 entsprechend umzuformulieren.

#### Zu § 7 Abs. 4:

Der im Abs. 4 letzter Satz geregelte Eigentumsübergang der sichergestellten Schieß- und Sprengmittel an den Bund bezieht sich auch auf nach Abs. 3 sichergestellte Schieß- und Sprengmittel und wäre daher aus systematischen Gründen in Abs. 5 regeln.

#### Zu § 10:

In Abs. 4 wäre der Schlussteil („vernichtet werden“) in die Z 3 zu verschieben.

In Abs. 5 ist die Bedeutung des Wortes „grundsätzlich“ unklar; es könnte wohl ersatzlos entfallen. Hinsichtlich des Verhältnisses von Abs. 5 und Abs. 6 sollte klargestellt werden, ob Hersteller von Schieß- und Sprengmitteln diese auch in Mengen über 200 Gramm verbrennen dürfen (bejahendenfalls könnte Abs. 6 mit den Worten „Abweichend von Abs. 5 ...“ eingeleitet werden).

Zu § 11:

Das Wort „insbesondere“ im zweiten Satz sollte entfallen, zumal gegen die Ermächtigung zu weiteren, nicht im Einzelnen genannten Befugnissen Bedenken im Hinblick auf Art. 18 B-VG bestehen.

Zu § 12:

Entsprechend der Zitierhinweise der RZ 54 ff des EU-Addendums wäre der Titel der Richtlinie ohne Bezeichnung des erlassenden Organs anzugeben. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Fundstellenangabe zu korrigieren wäre (die Angabe der Amtsblattnummer fehlt!).

Zu § 13:

Abs. 1 erscheint im Hinblick auf Abs. 2 redundant.

Zu § 15 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, warum die regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen für den Erhalt der allgemeinen Herstellerbefugnis auch auf den in Z 3 normierten Studienabschluss erstreckt werden soll. Daran kann sich ebenso wie an der in Z 4 normierten Voraussetzung im Nachhinein nichts ändern. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass das Studium nicht erfolgreich absolviert wurde, so könnte dies – ebenso wie im Fall der Z 4 – zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69 AVG) führen.

Zu § 17:

Der Verweis auf § 9 Abs. 5 bis 7 VStG ist unklar. Falls damit normiert werden soll, dass die Verantwortlichen nach dem SprengMG auch verantwortliche Beauftragte nach § 9 VStG sind (allenfalls beschränkt auf die Einhaltung der [für die Herstellung geltenden] Bestimmungen des SprengMG), so sollte dies ausdrücklich angeordnet werden. Das könnte unter systematischen Gesichtspunkten auch in einem zweiten Satz des Abs. 6 erfolgen („Er gilt als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG.“).

Hinsichtlich der durch Abs. 5 angeordneten Überprüfung der Voraussetzungen für die Herstellbefugnis darf auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 2 verwiesen werden. Es wird empfohlen, den Verweis entsprechend anzupassen.

Ausweislich der Erläuterungen soll sich die Überprüfung nach Abs. 5 auch auf das Vorliegen der notwendigen Kenntnisse gemäß den §§ 62 f ASchG erstrecken. Dieses Anliegen spiegelt sich im Normtext des Entwurfes in keinerlei Weise wieder und wäre einzubeziehen. Sollte davon Abstand genommen werden, so wären die Erläuterungen zu ändern.

Zu § 18:

In Abs. 1 müsste es wohl „Schieß- oder Sprengmittel“ heißen.

In Z 1 fehlt überdies das Verb („verfügt“).

Zu § 19 Abs. 1:

Es ist nicht ersichtlich, warum Fachhochschulen nicht in den Kreis jener Bildungseinrichtungen aufgenommen werden, die gemäß dem Entwurf von der Erforderlichkeit einer Erzeugungsgenehmigung für die Erzeugung bestimmter Sprengmittel ausgenommen werden sollten. Dies könnte eine unsachliche Differenzierung zwischen Bildungseinrichtungen bewirken und wäre daher entsprechend anzupassen.

Zu § 21:

Unklar ist, warum im Falle der Handelsbefugnis gemäß § 21 anders als bei der Herstellerbefugnis (§ 15 Abs. 2, sowie für den Verantwortlichen für die Herstellung § 17 Abs. 5) keine nachträgliche Kontrolle der Einhaltung der Erwerbsvoraussetzungen für die Befugnis angeordnet wird – für den Verantwortlichen für den Handel ist in § 22 Abs. 5 wiederum eine solche Überprüfung vorgesehen. Dies scheint systeminkonsistent zu sein und sollte zumindest erläutert werden.

Zu § 22 Abs. 3 und 5:

Ebenso wie im vorgeschlagenen § 17 Abs. 3 ist der Verweis auf § 9 Abs. 5 bis 7 VStG unklar.

In Abs. 5 wird ähnlich den Regelungen in §§ 15 und 17 eine Überprüfung der Voraussetzungen für den Erwerb der Handelsbefugnis angeordnet. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Erstreckung der Überprüfung auf § 21 Abs. 1 Z 5 im Hinblick auf die Anmerkungen zu § 15 Abs. 2 für notwendig erachtet wird.

Zu § 24 Abs. 1 Z 2:

Um zu verdeutlichen, dass es keinen einheitlichen „Schieß- und Sprengmittelschein“ (sondern jeweils einen eigenen Schießmittelschein und Sprengmittelschein) gibt, sollte es in der Paragraphenüberschrift und in den nachfolgenden Bestimmungen besser „Schieß- oder Sprengmittelschein“ oder „Schießmittelschein und Sprengmittelschein“ heißen.

Das geforderte sachlich berechtigte Interesse (Abs. 1 Z 2) bedürfte zumindest in den Erläuterungen einer näheren Beschreibung.

Im Abs. 2 wird hinsichtlich des Sprengmittelscheins auf die Voraussetzungen des Abs. 1 verwiesen. Abs. 1 bezieht sich jedoch nach seinem Regelungsinhalt auf Schießmittel, insbesondere hinsichtlich des sachlich berechtigten Interesses wird darin auf Schießmittel Bezug genommen. Da sich die Voraussetzungen des Abs. 2 ausweislich der Erläuterungen auf Sprengmittel beziehen sollen und hier ein sachlich berechtigtes Interesse an der Durchführung von Sprengarbeiten im Vordergrund stehen soll, wird empfohlen, von einer Verweisung auf Abs. 1 Abstand zu nehmen und die Voraussetzungen in Form einer Aufzählung (Z 1 – 4) in Abs. 2 anzuführen.

Zu § 25:

Während die Überschrift des § 25 „Schieß- und Sprengmittelschein für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften“ lautet und gemäß § 23 sowohl ein Schieß- als auch einen Sprengmittelschein für juristische Personen vorgesehen ist, wird im Regelungstext des § 25 diese Differenzierung nicht weiter aufgegriffen (siehe § 25 Abs. 1 Z 2).

Zu § 26:

Wie in § 17 und § 22 ist auch hier die Verweisung auf § 9 Abs. 5 bis 7 VStG unklar.

Zu § 27 Abs. 2:

Der Verweis auf § 22 Abs. 5 wäre auf § 26 Abs. 4 zu korrigieren.

Zu § 29:

In Abs. 6 wäre der Beistrich jeweils vor dem Wort „dann“ zu setzen. Zur besseren Verständlichkeit könnte in Z 2 vor dem Wort „Wohnsitz“ das Wort „sonstigen“ eingefügt und der bestimmte Artikel durch den unbestimmten ersetzt werden („nach einem

sonstigen Wohnsitz“); da allerdings neben dem Hauptwohnsitz mehrere Wohnsitze denkbar sind, sollte auch dieser Fall (etwa mit einer Zuständigkeit des Zuvorkommens) geregelt werden.

Zu § 34 Abs. 3 und 5:

Die in § 34 Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres für eine Verordnung über die Lagerung von Kleinmengen bedürfte einer konkreteren Ausgestaltung hinsichtlich der Verordnungsdeterminanten.

Die Regelung des Abs. 5 wäre dahingehend umzuformulieren, dass das in den Erläuterungen enthaltene Regelungsanliegen der jährlichen Überprüfung zum Ausdruck kommt.

Zu § 36:

Das Erfordernis von Deutschkenntnissen sollte in den Erläuterungen begründet werden.

Zu § 37:

Es fragt sich, welche Behörde in Fällen zuständig ist, in denen ein Wohnsitz oder Sitz im Inland nicht vorhanden ist.

Zu § 38:

Der Inhalt des § 38 Abs. 1 ergibt sich bereits aus § 8 Abs. 3 Z 1 DSG und wäre daher entbehrlich.

§ 38 Abs. 2 enthält eine Ermächtigung der Behörden, die Daten an Gerichte, Sicherheitsbehörden und staatsanwaltlichen Behörden im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung zu übermitteln. Unklar ist, worin der Mehrwert gegenüber den bereits im SPG und der StPO vorgesehenen Ermächtigungen liegen soll. Darüber hinaus wäre zu bedenken, ob solche Regelungen nicht als Ermittlungsbefugnisse in die entsprechenden Regelungsmaterien aufzunehmen wären.

Der letzte Satz des § 38 Abs. 2, wonach Übermittlungen im Übrigen nur zulässig sind, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht, könnte gestrichen werden, da sich sein Inhalt bereits aus § 1 Abs. 2 DSG ergibt.



### Zu § 42 Abs. 2:

Es wird angemerkt, dass die Textierung in Abs. 2 grammatikalisch nicht ganz korrekt ist („Wem eine Bewilligung nach Abs. 1 entzogen wurde, hat alle in seinem Besitz befindlichen Schieß- und Sprengmittel [...]“). Richtig sollte es heißen: „Personen, denen eine Bewilligung nach Abs. 1 entzogen wurde, haben alle in ihrem Besitz befindlichen Schieß- und Sprengmittel (...)“.

### Zu § 44 Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt, welches Verhalten eine Verwaltungsübertretung darstellen soll.

Statt des Ausdrucks „fristgerecht“ in § 44 Abs. 1 Z 1,7 und 8 sollte der Ausdruck „unverzüglich“ verwendet werden, da in den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfstextes eine „unverzügliche“ Meldung gefordert ist (Vgl. die §§ 7 – 9 des Entwurfes).

### Zu Artikel II (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

#### Zu § 376 Z 49:

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist (vgl. Duden. Die deutsche Rechtschreibung<sup>24</sup> [2006], 532, und Österreichisches Wörterbuch<sup>40</sup> [2006], 842.)

Die Schreibweise in § 376 Z 49 wäre der neuen Rechtschreibung entsprechend anzupassen.

### **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben - hin, in denen insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), muss hingewiesen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

21. August 2009  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SPORRER

**Elektronisch gefertigt**